

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 28

Ausgabetag 31. Mai 1951

Inhalt

17. 5. 1951	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin	381
24. 5. 1951	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz)	382

Gesetz

zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin.

Vom 17. Mai 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für Groß-Berlin vom 26. Juni 1948 (VOBl. I S. 358) wird wie folgt abgeändert:

- § 4 erhält folgende Fassung:
„Das Schul- und Unterrichtswesen Berlins umfaßt in einem einheitlichen Aufbau den Schulkindergarten, die in sich gegliederte Berliner Schule, die Fachschulen und die Hochschulen.“
- In § 7 Ziff. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen; an ihre Stelle tritt folgender Satz:
„Die Schulpflicht beginnt mit dem sechsten und endet mit dem achtzehnten Lebensjahr.“
- In § 10 Ziff. 1 wird als dritter Satz angefügt:
„Das gleiche gilt für die dreizehnte Jahresklasse.“
- § 20 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Berliner Schule gliedert sich in die Grundschule und die daran anschließende Oberschule, beide mit aufsteigenden Jahresklassen. Die Grundschule umfaßt die ersten sechs Jahresklassen. Die Oberschule umfaßt in dem praktischen, technischen und wissenschaftlichen Zweig die folgenden Jahresklassen von der siebenten bis zur zwölften oder dreizehnten Klasse.“
- In § 20 Ziff. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Fremdsprache“ eingefügt „oder Latein“.
- § 20 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
„Mit der Versetzung von der sechsten zur siebenten Klasse gehen alle Schüler in die Oberschule über. In der siebenten Klasse beginnt im praktischen und technischen Zweig eine Gliederung des Unterrichts in einen verbindlichen Kernunterricht und in wahlfreie Kurse, die einen Übergang von Zweig zu Zweig ermöglichen sollen.“
- § 20 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„Durch Angleichung der Bildungspläne ist im siebenten und achten Schuljahr den Schülern die Möglichkeit zum Übergang in einen anderen Zweig der Oberschule zu geben.“

- § 20 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der Zweige und der Kurse soll von den Wünschen der Schüler und der Eltern sowie von der Ansicht der Lehrer und Schulleiter abhängen.“

- § 20 Ziff. 6 wird gestrichen.

- § 21 wird § 22.

- § 22 wird § 21.

- § 21 (bisher § 22) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Diejenigen Schüler, die in einen wissenschaftlichen Beruf übergehen, werden vom siebenten Schuljahr an im wissenschaftlichen Zweig der Berliner Schule zusammengefaßt. Um eine Ausbildung in naturwissenschaftlicher, neusprachlicher, humanistischer und musischer Richtung zu ermöglichen, gliedert sich der Unterricht in der Regel in Kernunterricht und Kurse.“

- In § 21 (bisher § 22) wird folgende Ziff. 2 eingefügt:

„Nach Vollendung des achten Schuljahres können Schüler des praktischen und des technischen Zweiges, deren Begabung und Bildungswille später hervortreten, das Ziel des wissenschaftlichen Zweiges auf dem Wege über eine wissenschaftliche Oberschule in Aufbauform erreichen.“

- § 21 (bisher § 22) Ziff. 2 wird Ziff. 3.

Das Wort „zwölften“ ist durch das Wort „dreizehnten“ zu ersetzen.

- § 25 erhält folgende Fassung:

„Die Lehrerbildung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

- § 26 erhält folgende Fassung:

„Der Senat von Berlin erläßt gemäß dem in Artikel 47 der Verfassung vom 1. September 1950 festgelegten Verfahren die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

- Im Schulgesetz für Groß-Berlin vom 26. Juni 1948 (VOBl. I S. 358) ist grundsätzlich in allen vorkommenden Fällen das Wort „Groß-Berlin“ durch „Berlin“, das Wort „Magistrat“ bzw. „Magistrats“ durch „Senat“ bzw. „Senats“ und das Wort „Einheitsschule“ durch die Worte „Berliner Schule“ zu ersetzen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. Mai 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes
(D-Markbilanzergänzungsgesetz).

Vom 24. Mai 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Ergänzungsvorschriften für Unternehmen mit Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet

§ 1

Unternehmen mit Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) im betreffenden Gebiet und Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im Bundesgebiet haben und eine Eröffnungsbilanz im Deutschen Mark der Bank deutscher Länder (Westmark) nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes aufzustellen haben, sind für die Zeit vom 21. Juni 1948 ab, vorbehaltlich des Absatzes 2, verpflichtet, für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet nach § 2 Absatz 1 des dort geltenden D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279) zu verfahren. Dies gilt nicht, sobald sie

1. gemäß § 1 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 21. Juni 1948 aufgestellt haben oder
2. gemäß § 1 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes eine Eröffnungsbilanz in Westmark auf den 1. April 1949 aufgestellt und den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 auf Grund von in Westmark aufgestellten Bilanzen nach den Bewertungsvorschriften des Artikels II § 3 Absatz 2 der Ersten Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform vom 20. Juli 1948 (VOBl. I S. 388) ermittelt haben.

(2) Stellt ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach § 1 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 auf, ohne daß der Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ermittelt wird, so sind die nach Absatz 1 Satz 1 für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet gesondert zu führenden Bücher auf den 31. März 1949 durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Für die Zeit vom 1. April 1949 ab entfällt die nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet.

(3) Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben dem für die Hauptniederlassung (Sitz) zuständigen Registergericht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, ob sie nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach Absatz 2 verfahren werden; eine bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 des im Bundesgebiet geltenden D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt S. 811) erstattete Anzeige gilt als Anzeige im Sinne dieses Gesetzes. Die Anzeige ist unwiderruflich. Das Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) hat den Eingang der Anzeige den für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten des Unternehmens zuständigen Registergerichten mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anzeige beizufügen. Vom Eingang der Anzeige bei dem Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) an ist das Unternehmen von der Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf der nach dem D-Markbilanzgesetz bestehenden Frist vorläufig befreit. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1 für die Pflicht zur Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im Bundesgebiet.

Abschnitt II

Ergänzungsvorschriften bei Sitzerrichtung im
betreffenden Gebiet

§ 2

Sitzverlegung

(1) Hat ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft die Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 31. März 1949 in das betreffende Gebiet verlegt, oder geschieht dies nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist, sofern nicht §§ 3, 4 oder § 6 anwendbar sind, für das Unternehmen ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen; bei einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind außerdem die Kapitalverhältnisse neu festzusetzen. Das Inventar und die Eröffnungsbilanz sind für den Tag der tatsächlichen Aufnahme des Geschäftsbetriebes im betreffenden Gebiet oder, wenn dieser Tag nach dem Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des Gerichts im betreffenden Gebiet liegt, für den Tag der Eintragung aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark gelten § 39 Absatz 1, § 40 des Handelsgesetzbuches; sind in die Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände einschließlich Schulden aufzunehmen, deren Wertansätze nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes berichtigungsfähig sind, so gelten für die Wertansätze dieser Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, soweit es sich nicht um Valutaschuldverhältnisse und Ostmarkschuldverhältnisse (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes) handelt, die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes. Die Fristen für die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz, sofern solche nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für den Jahresabschluss des Unternehmens bestehen, bestimmt das Gericht. Sie sollen so bemessen sein, daß dem Unternehmen der gleiche Zeitraum zur Verfügung steht, wie er nach § 3 Absatz 1 bis 5 des D-Markbilanzgesetzes den Unternehmen gleicher Rechtsform zustand, die eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 1. April 1949 aufzustellen hatten. Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Fristen findet die sofortige Beschwerde statt; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Auf die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften sowie der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind §§ 35 bis 59, §§ 62 bis 72, § 80 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden; soweit in den Vorschriften auf die Reichsmarkschlußbilanz Bezug genommen ist, tritt an deren Stelle die letzte Jahresbilanz vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Den Tag der Auflösung nach § 80 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt das Gericht unter sinnvoller Anwendung von Absatz 2 Satz 3 und 4.

(4) Hat das Unternehmen vor der Eintragung der Sitzverlegung Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im betreffenden Gebiet unterhalten, so sind die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten gesondert geführten Bücher auf den Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, die bereits in die gemäß § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten aufgestellte Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, sind in der von dem Unternehmen aufzustellenden Eröffnungsbilanz nur mit dem Wert anzusetzen, der ihnen in der Schlußbilanz der Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten beigelegt worden ist. Die Befugnisse eines gemäß § 2 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes im Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

(5) §§ 73, 74 Absatz 1, 3 und 4, § 76 des D-Markbilanzgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Sitzverlegungen aus dem Bundesgebiet in das betreffende Gebiet vor dem 1. April 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948, aber vor dem 1. April 1949 aus dem Bundesgebiet in das betreffende Gebiet verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen, sofern die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften noch nicht abgelaufen ist. Die Verpflichtungen nach Satz 1 sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu erfüllen, wenn die Frist bereits abgelaufen ist oder in diesem Zeitraum ablaufen würde.

(2) Hat das Unternehmen bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des neuen Sitzes im betreffenden Gebiet eine Eröffnungsbilanz in Westmark nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften aufgestellt, so ist es von der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Westmark nach Absatz 1 befreit.

(3) Hat ein Unternehmen seine Eröffnungsbilanz nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften aufzustellen (Absatz 1) oder bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung aufgestellt (Absatz 2), so sind die im Bundesgebiet geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 4

Sitzverlegungen aus dem Bundesgebiet in das betreffende Gebiet nach dem 31. März 1949

§ 3 gilt entsprechend, wenn Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften ihre Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 31. März 1949 aus dem Bundesgebiet in das betreffende Gebiet verlegt haben oder verlegen.

§ 5

Bei mehreren Registergerichten eingetragener Sitz

Ist in den Fällen des § 1 Absatz 5 des D-Markbilanzgesetzes die Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes aufzustellen, so gilt § 1 dieses Gesetzes entsprechend, wenn das Unternehmen Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im Bundesgebiet hat.

§ 6

Sitzverlegungen von außerhalb des betreffenden Gebiets und von außerhalb des Bundesgebiets in das betreffende Gebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des betreffenden Gebietes und des Bundesgebietes hatten und sie nach dem 1. April 1949 in das betreffende Gebiet verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Westmark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 1. April 1949 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 1. April 1949 wirtschaftlich in das betreffende Gebiet verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 1. April 1949 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ort der Geschäftsleitung sich vor dem 1. April 1949 im betreffenden Gebiet befunden hat oder die Verwaltung vor dem 1. April 1949 im betreffenden Gebiet geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 1. April 1949 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen; die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen. § 1 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes und § 1 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 aufzustellen, so ist § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im betreffenden Gebiet befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 1. April 1949 nicht anzuwenden. § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt III

Änderungen des D-Markbilanzgesetzes

§ 7

Das D-Markbilanzgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für die Bewertung des außerhalb des Bundesgebietes befindlichen Betriebsvermögens gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des zu ihm erlassenen Ergänzungsgesetzes; dabei tritt in den Fällen der §§ 6 Absatz 2, 14 Absatz 2, 16 Absatz 1 und 1 a, 24 Absatz 3, 27, 29 Absätze 1, 2, 4 bis 6, 30 Absatz 3, 34, 35 Absatz 3, 43 Absatz 1, 47 Absätze 1 bis 3 an die Stelle des 31. März 1949 der 20. Juni 1948, an die Stelle des 1. April 1949 der 21. Juni 1948.“

2. § 1 Absatz 5 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung des Unternehmens im Bundesgebiet befindet und die Eröffnungsbilanz nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften bis zum 31. Januar 1951 aufgestellt ist; dieses Gesetz findet in solchen Fällen keine Anwendung.“

3. § 3 Absätze 7 bis 9 des D-Markbilanzgesetzes werden aufgehoben.

4. Hinter § 16 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Werden auf den 1. April 1949 auf Antrag des Unternehmens besondere Fortschreibungen und besondere Nachfeststellungen für Einheitswerte von Grundstücken nach Artikel IV § 3 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 26) vorgenommen, so sind diese Einheitswerte Höchstwerte im Sinne des Absatzes 1.“

5. § 16 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:

„Dies gilt nicht in Fällen des Absatzes 1 a.“

6. § 16 Absatz 5 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(5) Sind bei der Einheitswertfeststellung Grundstücke im betreffenden Gebiet mit dem Wert des Grund und Bodens (§ 52 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes, § 40 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz) bewertet worden, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß höchstens der Wert nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes anzusetzen ist, wenn dieser Wert niedriger ist als der nach den Absätzen 1 und 1 a zulässige Höchstwert. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

7. § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur

Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit

- a) freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind,
- b) Beträge, die bei Aufstellung von Jahresabschlüssen für einen Stichtag vor dem 1. April 1949 das steuerliche Ergebnis nicht mindern durften (Verluste aus Wehrmichtaufträgen, öffentlicher Schuld, durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen, aus Steuergutscheinen), in der Handelsbilanz aber als Verluste, Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu Lasten des Jahresergebnisses oder von freien Rücklagen verrechnet worden sind,

als freie Rücklagen in angemessener Höhe, jedoch höchstens mit einer Westmark für eine Reichsmark eingestellt werden sollen. Bei der Einstellung von freien Rücklagen darf das Verhältnis der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, zu den Beträgen, die nach Satz 2 als freie Rücklagen eingestellt werden können, nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, daß den Beträgen, die nach Satz 2 Buchstabe b als freie Rücklagen eingestellt werden, Verluste entsprechen, die das steuerliche Ergebnis nicht gemindert haben."

8. § 37 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 37

Außerordentliches Kapitalentwertungskonto

(1) Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrag der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(2) Werden in der Eröffnungsbilanz Valutaverpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten ausgewiesen, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in Deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln des für diese Verbindlichkeiten ausgewiesenen Betrages in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(3) Das nach Absatz 1 und Absatz 2 in die Eröffnungsbilanz eingestellte außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Geschäftsjahren auszugleichen. Im übrigen ist § 36 entsprechend anzuwenden."

9. § 38 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Ergibt sich bei Aufstellung einer Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so kann in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt werden

- a) bis zur Höhe der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden,
- b) bis zur Höhe von neun Zehnteln des Betrages der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Valutaverpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in Deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11),

wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung dieser Schäden und Verbindlichkeiten lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschaden gilt nicht die Umwandlung eines Guthabens

oder die Umstellung einer Forderung auf einen geringeren Betrag in Westmark als ihren Reichsmarkennennbetrag."

10. § 45 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 45

Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Beschließt eine Kapitalgesellschaft spätestens zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen ihre Umwandlung, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Der Umwandlung ist eine nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellte Bilanz zugrunde zu legen, deren Stichtag höchstens vier Monate vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegt. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen in diesem Fall zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(3) Die Vorschriften des § 43 gelten auch für die Einziehung von eigenen Anteilen einer Kapitalgesellschaft, die durch eine Umwandlung nach Absatz 1 erworben worden sind und bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögen der umgewandelten Gesellschaft waren."

11. In § 47 Absatz 1 und Absatz 2 werden die Worte „nach der Neufestsetzung“ durch die Worte „nach dem 1. April 1949“ ersetzt.

12. § 47 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die Änderung der Wertansätze von Valutaschuldverhältnissen im Sinne des § 10 auf Grund einer Änderung des Umrechnungskurses der Westmark nach dem 1. April 1949 ist keine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne der Absätze 1 und 2. Valutaschuldverhältnisse sind, unbeschadet des § 10 Absatz 2 bis zu ihrer Tilgung in Jahresbilanzen in Westmark ohne Rücksicht auf den am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurs der ausländischen Währung mit dem nach § 10 Absatz 1 für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Westmark maßgebenden Umrechnungskurs anzusetzen."

13. § 47 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes wird Absatz 4 und wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt für die besonderen Fortschreibungen und besonderen Nachfeststellungen auf den 1. April 1949 nach Art. IV § 3 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 26) nur, wenn der nach § 1 Absatz 1 zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz Verpflichtete diese Fortschreibungen und Nachfeststellungen selbst beantragt hat."

14. Abschnitt III des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Überschrift:

„Änderung aktienrechtlicher Vorschriften. Übergangsvorschriften."

15. Hinter § 61 des D-Markbilanzgesetzes wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz

§ 28 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) erhält folgende Fassung:

„Spruchstelle des ersten Rechtszuges ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuweisen.““

16. § 64 Absatz 4 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 3:

„Ebenso findet § 22 Absätze 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes keine Anwendung, wenn zugleich mit der Neufestsetzung des Geschäftsanteils die auf denselben zu leistenden Einzahlungen im gleichen Verhältnis wie die Neufestsetzung des Geschäftsanteils herabgesetzt oder die für die Einzahlungen festgesetzten Fristen im Rahmen des für die Einzahlungen in Reichsmark geltenden Einzahlungszeitraums verlängert werden.“

17. § 65 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ergibt sich für eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so darf die Haftsumme auf nicht weniger als eine Westmark für je zehn Reichsmark ihres bisherigen Betrages herabgesetzt werden. Übersteigt im Falle einer Herabsetzung in diesem Verhältnis die Überschuldung noch ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen, so darf die Haftsumme nur bis auf einen Betrag herabgesetzt werden, bei dem die Überschuldung ein Viertel des Betrages der herabgesetzten Haftsumme aller Genossen nicht mehr übersteigt.“

18. § 66 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Übersteigen die umgestellten Pflichteinzahlungen nach Hinzurechnung des neu festgesetzten Geschäftsguthabens den Betrag des neu festgesetzten Geschäftsanteils, so ist der übersteigende Betrag dem Reservefonds zuzuführen.“

19. § 67 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt, die Haftsummen nach § 64 Absatz 4 Satz 2, die auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen nach § 64 Absatz 4 Satz 3 herabgesetzt oder die für die Einzahlung festgesetzten Fristen nach § 64 Absatz 4 Satz 3 verlängert werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.“

20. Hinter Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes wird folgender Abschnitt IV a eingefügt:

„Abschnitt IV a

Sondervorschriften für sonstige bilanzierungspflichtige Unternehmen

§ 72 a

Währungsausgleichskonto

(1) Unternehmen, die nach § 1 eine Eröffnungsbilanz in Westmark aufzustellen haben, aber nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden, können wegen ihrer Valutaverpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwert-schuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in Deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), in ihre Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite ein Währungsausgleichskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln dieser Verbindlichkeiten einstellen.

(2) Die zwangsweise Tilgung dieses Kontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

§ 72 b

Einlage des Kommanditisten

Wird der Kapitalanteil eines Kommanditisten in der Eröffnungsbilanz auf Grund der Neufestsetzung der Kapitalanteile aller Gesellschafter auf einen Betrag in Westmark neu festgesetzt, der niedriger ist als der auf die Einlage des Kommanditisten in Reichsmark geleistete Betrag, so ist dies keine Herabminderung des Kapitalanteils durch Verlust im Sinne des § 169 Absatz 1 Satz 2 und des § 172 Absatz 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches.“

21. In § 73 Absatz 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes werden die Worte „Einkommen, Ertrag und Vermögen“ durch die Worte „Einkommen und Ertrag“ ersetzt.

22. § 73 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:

„Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos begründet bei den Gesellschaftern oder den Genossen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft für die Kapitalverkehrssteuer keine Steuerpflicht.“

23. Die Überschrift des § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Steuerliche Ausgangswerte“

24. In § 74 Absatz 2 sind zwischen die Worte „so ist dieser Unterschiedsbetrag“ und die Worte „steuerlich wie folgt zu behandeln“ die Worte „auf Antrag“ einzufügen.

25. § 74 Absatz 4 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, sind die in § 47 aufgeführten Wertansätze mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz zu berichtigen.“

26. § 74 Absatz 5 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 und 4 sowie §§ 5 bis 34, § 73 Absätze 1, 4 und 5 sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den 1. April 1949 aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, vorbehaltlich des Absatzes 6 sinngemäß anzuwenden.“

27. § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und den Gewinn nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, gilt folgendes:

1. Auf Gebäude, die im Einheitswert eines Betriebes enthalten sind, der bei der letzten Einheitswertfeststellung nach § 28 des Reichsbewertungsgesetzes als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist § 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 an Stelle des Einheitswerts nach § 16 Absatz 1 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts treten, wobei Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben:

- a) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz Hundertsatz vom Einheitswert

über 3000	40
2501 bis 3000	45
2001 bis 2500	50
1601 bis 2000	55
1201 bis 1600	60
801 bis 1200	65
bis 800	70

- b) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,
- | bei einer Betriebsgröße | Hundertersatz vom Einheitswert |
|-------------------------|--------------------------------------|
| bis 300 Hektar | 15, jedoch höchstens 25 000 Westmark |
| von 301 bis 1000 Hektar | 10, jedoch höchstens 40 000 Westmark |
| über 1000 Hektar | 5 |
- c) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

	Hundertersatz vom Einheitswert
	30

- d) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,
- | Betriebsart | Hundertersatz vom Einheitswert |
|-------------------|--------------------------------|
| Gemüsebau | 20 |
| sonstige Betriebe | 30 |

2. Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, und Gebäude, die zu einem Abbau land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gehören, sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich unter Anwendung der Ziffer 6 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 86) aus der Reichsmarkschlußbilanz auf den 31. März 1949 ergibt.
3. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 1 genannten Betriebes Teile des Betriebes nach den §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsvorordnung zum Reichsbewertungsgesetz gesondert bewertet worden, so sind die Höchstwerte der Gebäude in entsprechender Anwendung der Nummer 1 für jeden Teil des Betriebes gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswerts und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Gebäude eines Teils des Betriebes, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und Gebäude, die zu einem Abbau land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gehören, sind höchstens mit dem in Nummer 2 genannten Wert anzusetzen.
4. Bei Tieren ist § 18 nur auf besonders wertvolle Tiere, z. B. Zuchttiere, anzuwenden. Der übrige Viehbestand ist nach den von dem Senator für Finanzen festzusetzenden Durchschnittswerten anzusetzen.
5. Soweit für Gebäude und bewegliches Anlagevermögen bei der Einheitswertfeststellung Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes gemacht worden sind, sind die durch die Zuschläge erfaßten Vermögensgegenstände nicht nach den Nummern 1 bis 4 zu bewerten, sondern bis zur Höhe des auf sie entfallenden Teils der Zuschläge anzusetzen."

28. § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 7:

„(7) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus einem Betrieb beziehen, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 28 des Reichsbewertungsgesetzes) bewertet worden ist, und die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, sind die Vorschriften des Absatzes 5 entsprechend anzuwenden. Der Wert des Grund und Bodens eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist höchstens mit dem sich unter Anwen-

dung der Ziffer 6 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 aus der Reichsmarkschlußbilanz auf den 31. März 1949 ergebenden Wert anzusetzen. Ist der Wert, der dem Grund und Boden am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, niedriger, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.“

29. § 75 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist für die in § 74 Absatz 5 genannten Steuerpflichtigen vorbehaltlich des Absatzes 4 sinngemäß anzuwenden.“

30. § 75 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei den in § 74 Absätze 6 und 7 genannten Steuerpflichtigen gilt folgendes:

- Für die Steuern vom Vermögen ist grundsätzlich der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert maßgebend.
- Übersteigt bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung nach § 28 des Reichsbewertungsgesetzes als land- oder forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, die Summe der nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die steuerliche Anfangsvermögensübersicht auf den 1. April 1949 für Gebäude, bewegliches Anlagevermögen und Vorratsvermögen eingestellten Werte die Summe der Werte, die nach den Nummern 3 bis 8 maßgebend sind, so ist der übersteigende Betrag für die Steuern vom Vermögen dem zuletzt festgestellten Einheitswert zuzurechnen.
- Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 ist für Gebäude der sich aus § 74 Absatz 6 Nummern 1 bis 3 ergebende Wert zuzüglich des nach § 74 Absatz 6 Nummer 5 für Gebäude zulässigen Ansatzes.
- Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 sind für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes vorbehaltlich der Nummern 5 und 6 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts, wobei Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben, zuzüglich des nach § 74 Absatz 6 Nummer 5 für bewegliches Anlagevermögen zulässigen Ansatzes:

- a) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz	Hundertersatz vom Einheitswert
über 3000	12
2501 bis 3000	13
2001 bis 2500	14
1601 bis 2000	15
1201 bis 1600	16
801 bis 1200	17
bis 800	18

- b) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

Hundertersatz vom Einheitswert
5

- c) Bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertersatz vom Einheitswert
ohne eigene Kelterei und Lagervorrichtung	10
sonstige Betriebe	25

- d) Bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Obstbau oder Baumschule	30
sonstige Betriebe	60

5. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes eines im § 74 Absatz 6 Nummer 2 genannten Betriebes oder eines Abbaulandes ist der sich unter Anwendung der Ziffer 6 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 86) aus der Reichsmarkschlußbilanz auf den 31. März 1949 ergebende Ansatz.
6. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 2 genannten Betriebes Teile des Betriebes nach den §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz gesondert bewertet worden, so sind die maßgebenden Werte für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes in entsprechender Anwendung der Nummer 4 für jeden Teil des Betriebes gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswerts und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Bei beweglichem Anlagevermögen eines Teiles des Betriebes, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und bei beweglichem Anlagevermögen, das zu einem Abbauland gehört, ist Nummer 5 entsprechend anzuwenden.
7. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 ist für den Viehbestand
- a) bei dem nach Durchschnittswerten anzusetzenden Vieh der Durchschnittswert,
 - b) bei dem nach § 18 zu bewertenden Vieh der sich unter Anwendung der Ziffer 6 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 aus der Reichsmarkschlußbilanz auf den 31. März 1949 ergebende entsprechende Ansatz.
8. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 für das Vorratsvermögen ist der sich unter Anwendung der Ziffer 6 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 aus der Reichsmarkschlußbilanz auf den 31. März 1949 ergebende entsprechende Ansatz."
31. In § 78 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes sind jeweils statt der Worte „25. Juni 1948“ die Worte „24. Juni 1948“ einzusetzen.
32. § 80 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
- „(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II nicht bis zum 31. Dezember 1951 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1951 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1951 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.“
33. § 80 Absatz 4 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
- „Absatz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 64 ff.

notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1951 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind.

34. § 81 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1952 zu erfolgen.“

Abschnitt IV

Steuerliche Behandlung der Umwandlungen nach § 45 des D-Markbilanzgesetzes

§ 8

Steuerbegünstigte Umwandlung

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes werden steuerliche Erleichterungen nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. die Umwandlung auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seiner Durchführungsverordnungen durchgeführt wird,
2. das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft in das im Inland belegene Betriebsvermögen eines oder mehrerer Gesellschafter der Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, die aus Gesellschaftern der Kapitalgesellschaft besteht, übernommen wird und
3. die Kapitalgesellschaft eine Eröffnungsbilanz in Westmark nach § 45 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes aufstellt und die Umwandlung spätestens bis 31. Dezember 1951 zum Handelsregister angemeldet wird.

§ 9

Körperschaftsteuer der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Körperschaftsteuer können die Wirtschaftsgüter der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft in der Umwandlungsbilanz mit den Werten angesetzt werden, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes) ergeben.

§ 10

Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters

(1) Bei der Ermittlung des Einkommens für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sind die in der Umwandlungsbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft angesetzten Werte als Ausgangswerte maßgebend.

(2) Eine Beteiligung, die bereits am 31. März 1949 zu dem Betriebsvermögen des Gesellschafters gehörte, kann in der steuerlichen Eröffnungsbilanz in Westmark des Gesellschafters abweichend von § 22 des D-Markbilanzgesetzes mit dem Wert angesetzt werden, der dem Anteil an dem Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft entspricht, das diese in der Eröffnungsbilanz in Westmark ausgewiesen hat.

(3) Der Anschaffungspreis einer wesentlichen Beteiligung im Sinne von § 17 des Einkommensteuergesetzes kann mit dem Wert angesetzt werden, der dem Anteil an dem Vermögen entspricht, das die umgewandelte Kapitalgesellschaft in der Eröffnungsbilanz in Westmark ausgewiesen hat.

§ 11

Gewerbsteuer

Die Vorschriften des § 9 und des § 10 Absätze 1 und 2 gelten für die Gewerbsteuer entsprechend.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Übergangsvorschrift zur Aufhebung des § 3 Absätze 7 bis 9 des D-Markbilanzgesetzes

Hat ein Unternehmen, das seine Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 31. März 1949 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat, seine Eröffnungsbilanz bereits nach § 3 Absätze 7 bis 9 des D-Markbilanzgesetzes aufgestellt, so steht die Aufhebung des § 3 Absätze 7 bis 9 des D-Markbilanzgesetzes seiner weiteren Anwendung nicht entgegen. Hat es die Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2 bis 4, 6) anzuwenden.

§ 13

Übergangsvorschrift zur Neufassung des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes

(1) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihrer Eröffnungsbilanz einen Betrag als freie Rücklage eingestellt, der höher ist als § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung es zuläßt, so sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und der Beschluß über die Kapitalneufestsetzung nicht wegen Verstoßes gegen § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung nichtig. Die Kapitalgesellschaft hat jedoch den Betrag, der auch unter Zugrundelegung der neuen Fassung des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes nicht als freie Rücklage hätte ausgewiesen werden dürfen, in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) zu überführen. Sie kann statt dessen eine Erhöhung ihres Nennkapitals bis zu diesem Betrage durch Gewährung von Freianteilen nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung beschließen; diese Gewährung von Freianteilen gilt nicht als Gewinnausschüttung. § 73 Absätze 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird der Betrag entgegen diesen Bestimmungen in den freien Rücklagen belassen, so ist der festgestellte Jahresabschluß nichtig.

(2) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihrer Eröffnungsbilanz einen Betrag als freie Rücklage eingestellt, der niedriger ist, als § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der neuen Fassung es zuläßt, so kann sie in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) bis zur Höhe des Betrages, den sie nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b des D-Markbilanzgesetzes in der neuen Fassung zusätzlich in die freie Rücklage hätte einstellen dürfen, auflösen und den Betrag als freie Rücklage einstellen.

- § 14

Übergangsvorschrift zur Neufassung des § 45 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes

Ist einer Umwandlung nach § 45 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung eine Bilanz als Umwandlungsbilanz zugrunde gelegt worden, deren Stichtag nicht innerhalb von vier Monaten vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegt, so hat das Unternehmen, auf das das Vermögen der Kapitalgesellschaft übertragen worden ist, dem für die umgewandelte Kapitalgesellschaft zuständigen Finanzamt binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Umwandlungsbilanz eine Bilanz einzureichen, deren Stichtag höchstens vier Monate vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegen soll.

§ 15

Bestätigung nicht gewählter Abschlußprüfer

(1) Hat die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien Abschlußprüfer für einen Jahresabschluß in Westmark, bevor dieser dem Aufsichtsrat vorgelegt wird, nicht gewählt und soll dieser Jahresabschluß der Hauptversammlung, die über die Feststellung der Eröffnungsbilanz in Westmark beschließt, zur gleichzeitigen Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses oder über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr des Jahresabschlusses vorgelegt werden, so kann der Aufsichtsrat den für die Prüfung der Eröffnungsbilanz bestellten Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluß erteilen. Dieser Prüfungsauftrag bedarf jedoch der Bestätigung durch die Hauptversammlung, die über die Feststellung der Eröffnungsbilanz beschließt. Mit der Bestätigung gelten die Abschlußprüfer als ordnungsmäßig gewählt im Sinne des § 136 Absatz 1 des Aktiengesetzes.

(2) Die Abschlußprüfer gelten auch dann als ordnungsmäßig gewählt, wenn der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt und die Hauptversammlung, die zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz über die Feststellung des Jahresabschlusses oder über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr des Jahresabschlusses beschlossen hat, die Erteilung des Prüfungsauftrages bestätigt oder keine Einwendungen gegen die Vornahme der Prüfung durch die für die Prüfung der Eröffnungsbilanz bestellten Abschlußprüfer erhoben hat.

§ 16

D-Markbilanzgesetz des Bundesgebietes im Sinne des in Berlin geltenden Rechts

Soweit das D-Markbilanzgesetz oder dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279) oder auf die im Bundesgebiet geltenden Vorschriften Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WIGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Gesetz über die Eröffnungsbilanz und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. September 1949 (GVBl. S. 421) sowie das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) zu verstehen.

§ 17

Fristenverlängerung

Die in § 3 Absätze 2 bis 5 des D-Markbilanzgesetzes bestimmten Fristen werden um sieben Monate verlängert.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. Mai 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Reuter